

400/AB
vom 04.05.2018 zu 391/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0042-III 1/2018



**Der Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0302884
E-Mail: team.pr@bmrvdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 391/J-NR/2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Vollziehung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1993 (VfGG) in Zusammenschau mit dem aktuellen Bundesministeriengesetz, zuletzt novelliert mit BGBl I Nr. 164/2017 (BMG)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu a:

Diese Fragen decken sich teilweise mit jenen der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen, betreffend „das Bundesministeriengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2017, Anlage zu § 2, Teil 2, ‘K. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz‘.“

Wie ich in Beantwortung der zitierten Anfrage (zur dortigen Frage 9) näher ausgeführt habe, gibt es keinen „Art. VII BMG“, sondern handelt es sich bei den im RIS so oder ähnlich dokumentierten Artikeln um „selbständige“ Übergangs- bzw. Anpassungsbestimmungen älterer Novellen. Für die Auswirkungen der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 im Bereich des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 ist hingegen § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 (BMG) maßgeblich; diesem zufolge gelten auf Grund (auch) der von der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 verfügten Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 (auch) die Zuständigkeitsvorschriften des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 als entsprechend geändert.

Wie ich ebenfalls bereits in Beantwortung der zitierten Anfrage (zur dortigen Frage 10) ausgeführt habe, erfordern Anpassungsbestimmungen wie § 17 BMG bestimmte Subsumtionsvorgänge und damit einen gewissen Aufwand, von einem Verstoß gegen das aus Art. 18 des Bundes-Verfassungsgesetzes erfließende Bestimmtheitsgebot kann aber bei

dieser Rechtsetzungstechnik nicht gesprochen werden.

Dies gilt insbesondere auch im vorliegenden Zusammenhang. Gemäß Abschnitt K Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG umfasst der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz „Angelegenheiten der staatlichen Verfassung. Dazu gehören insbesondere auch, soweit sie nicht dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind“, (zweiter Untertatbestand): „Angelegenheiten der Verfassungsgerichtsbarkeit“. Weder der Begriff der Verfassungsgerichtsbarkeit noch auch die Notwendigkeit der Beantwortung der Frage, ob einzelne der im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geregelten Angelegenheiten dem Bundeskanzler durch Bundesverfassungsrecht vorbehalten sind, lassen einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B VG erkennen.

Zu c:

Es liegt auf der Hand, dass die unmittelbare Erkennbarkeit der Zuständigkeiten aus dem Text des die jeweilige Angelegenheit regelnden Gesetzes der Rechtsklarheit in höherem Maß dient, als die Notwendigkeit, die aktuelle Zuständigkeit mittels einer Anpassungsbestimmungen wie § 17 BMG zu ermitteln; eine praktikable Alternative zur Rechtstechnik des § 17 BMG (und früherer Novellenartikel) ist aber nicht zu sehen. Wie ich ebenfalls in Beantwortung der zitierten Anfrage (zur dortigen Frage 10) ausgeführt habe, entspricht die Praxis der formellen Änderung der Ministerialbezeichnungen einem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst.

Zu d, f und i:

Ja. Es handelt sich jeweils um eine Angelegenheit im Sinne des Abschnitts K Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG (die nicht durch Bundesverfassungsrecht dem Bundeskanzler vorbehalten ist).

Zu g:

Nein.

Zu k:

Welches Organ zur Kundmachung des Rechtssatzes im Bundesgesetzblatt verpflichtet ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (vgl. den Ausspruch im letzten derartigen Erkenntnis VfSlg. 15.637/1999: „III. Der Bundeskanzler ist verpflichtet, diesen Rechtssatz unverzüglich im Bundesgesetzblatt I kundzumachen.“). Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen d, f und i verwiesen.

Zu m und o:

§ 64 Abs. 2 erster Satz VfGG regelt, wem aufhebende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs in einem Gesetzesprüfungsverfahren zuzustellen sind. Die

Regelung richtet sich also an den Verfassungsgerichtshof; dieser hat die Zustellung des Erkenntnisses zu verfügen und dabei den Empfänger zu bestimmen.

Welches Organ zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt verpflichtet ist, ergibt sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. In nach dem Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 erflossenen Erkenntnissen (G 260/2017-10 und G 268-272/2017-9) sprach der Gerichtshof eine Verpflichtung des Bundeskanzlers zur Kundmachung der Aussprüche im Bundesgesetzblatt I aus. Daraus ist abzuleiten, dass es sich nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes um eine Angelegenheit handelt, die durch Bundesverfassungsrecht dem Bundeskanzler vorbehalten ist und von der genannten Novelle des Bundesministeriengesetzes (in Verbindung mit § 17 BMG) nicht berührt wird. Dieser Auffassung liegt offenkundig Art. 140 Abs. 5 B-VG (der zur Kundmachung der Aufhebung ausdrücklich den Bundeskanzler verpflichtet) zu Grunde.

Zu p:

§ 66 Z 3 zweiter Satz VfGG regelt, dass Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs in einem Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen der Bundesregierung bzw. der Landesregierung zuzustellen sind. § 66 Z 3 dritter Satz VfGG bestimmt, dass solche Erkenntnisse in bestimmten Fällen auch dem Bundeskanzler zuzustellen sind. Auch diese Regelung richtet sich also an den Verfassungsgerichtshof; auch in diesem Fall hat der Gerichtshof die Zustellung des Erkenntnisses zu verfügen und dabei den Empfänger zu bestimmen.

Wer zur Kundmachung des Erkenntnisses verpflichtet ist, ergibt sich auch hier aus dem Erkenntnis. In diesem Zusammenhang wird auf Art. 140a B-VG verwiesen; dort wird in Hinblick auf „politische [], gesetzändernde [] und gesetzesergänzende [] Staatsverträge“ sowie „Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden,“ die sinngemäße Anwendung des Art. 140 B-VG (also auch von dessen Abs. 5) angeordnet.

Zu r:

Die Geltendmachung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der betreffenden Staatsorgane ist eine Angelegenheit im Sinne des Abschnitts K Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG (die nicht durch Bundesverfassungsrecht dem Bundeskanzler vorbehalten ist).

Zu t:

Auch in Beschlüssen gemäß § 86a Abs. 1 VfGG spricht der Verfassungsgerichtshof aus, welcher Bundesminister zur Kundmachung des Spruches dieses Beschlusses verpflichtet ist. Dies war jedenfalls bei dem bisher einzigen derartigen Beschluss, GZ E 945/2016 15, E 947/2016 14, E 1054/2016 10, vom 2. Juli 2016, der Fall. Der Verfassungsgerichtshof sprach

eine Kundmachungsverpflichtung des Bundeskanzlers aus.

Zu b, e, h, j, l, n, q, s und u:

Die Beantwortung entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der jeweils vorangehenden Frage(n).

Wien, 4. Mai 2018

Dr. Josef Moser

